



Soziale Arbeit

Merkblatt Zulassung mit HF-Abschluss in Sozialpädagogik oder Kindererziehung

Rechtliche Grundlagen

Die Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen, welche ausserhalb einer Fachhochschule erworben wurden, ist in der [Rahmenprüfungsordnung](#) der ZHAW vom 29. Januar 2008 unter § 17 sowie in der [Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit](#) an der ZHAW unter § 4 geregelt.

Grundsatz

Gemäss Bologna-Reform der Hochschulausbildung soll der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungen vermehrt Rechnung getragen werden. Regelungen zu dieser Thematik haben sich an den Kompetenzen zu orientieren, welche Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz mitbringen. Für den Titel Sozialpädagogik HF und den Titel Kindererziehung HF legt die Studiengangleitung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der ZHAW eine einheitliche Praxis fest.

Zulassung

- Mit dem Titel Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF ist die formale Zulassungsberechtigung zum Studium erfüllt (gestützt auf Art. 73 HFKG vom 30. September 2011 und Ziffer 4.4 lit. e des Profils des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit [FH-SA] vom 4./5. November 1999 und gemäss Best Practices von swissuniversities vom 29. Oktober 2015).
- Nach ordentlicher Anmeldung und erfolgreich abgeschlossener Eignungsabklärung können vergleichbare Studienleistungen aus der HF-Ausbildung Sozialpädagogik und HF-Ausbildung Kindererziehung angerechnet werden.

Anrechnung von Studienleistungen

Ausbildungsgang Sozialpädagogik

- Die Anschluss-HF¹ Sozialpädagogik wird von der ZHAW gleichwertig mit der Regel-HF Sozialpädagogik behandelt.
- Studienleistungen können im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten (inkl. ein Praxismodul) angerechnet werden. Der Erlass von Modulen wird im Einzelfall geprüft.
- Praxisausbildung: Bei vergleichbarer Praxisausbildung² im Handlungsfeld Sozialpädagogik wird ein Praxismodul (Modul à 27 ECTS) erlassen. Der Erlass des Praxismoduls wird im Einzelfall geprüft.

Ausbildungsgang Kindererziehung

- Die Anrechnung von Studienleistungen mit dem Titel Kindererziehung HF gilt nur für den im 2012 neu integrierten Ausbildungsgang Kindererziehung HF von Agogis. Im integrierten Ausbildungsgang absolvieren Studierende der HF Kindererziehung gemeinsame Stammmodule mit dem Ausbildungsgang Sozialpädagogik HF von Agogis.
- Die Anschluss-HF¹ Kindererziehung wird von der ZHAW gleichwertig mit der Regel-HF Kindererziehung behandelt.
- Studienleistungen können im Umfang von maximal 55 ECTS-Punkten (inkl. ein Praxismodul) angerechnet werden. Der Erlass von Modulen wird im Einzelfall geprüft.
- Praxisausbildung: Bei vergleichbarer Praxisausbildung² in einem Handlungsfeld, welches Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Sozialpädagogik und Kindererziehung aufweist (wie z.B. Mutter-Kind-Häuser, Tagesschulen, schulergänzende Betreuung), wird ein Praxismodul (Modul à 27 ECTS) erlassen. Der Erlass des Praxismoduls wird im Einzelfall geprüft.

Merklblatt Zulassung mit HF-Abschlüssen

Vorgehen zur Anrechnung von Studienleistungen

- Die Zulassungsadministration (zulassung.sozialarbeit@zhaw.ch) verweist auf Anfrage auf das Formular «Antrag auf Dispensierung», welches elektronisch zur Verfügung steht.
- Die Bewerberin / der Bewerber sendet das ausgefüllte Formular inklusive den Modulbeschreibungen HF und den entsprechenden Leistungsnachweisen im Frühlingsemester bis spätestens Ende KW 03 und im Herbstsemester bis spätestens Ende KW 33 an die angegebene Adresse (Vermerk «Zulassung»).
- Die Studiengangleitung des Bachelorstudiengangs entscheidet über den Antrag. Der Entscheid wird den Bewerbern schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

¹ Agogis bietet Personen mit einer gewissen Vorbildung im Sozialen Bereich eine verkürzte Anschluss-HF an.

² Die abgeschlossene Praxisausbildung muss einen Umfang von mindestens 750 Stunden, mindestens eine genügende Qualifikation sowie eine begleitende Ausbildungssupervision an der HF gemäss Curriculum ausweisen.

Mai 2021